

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0379/26	Amt I.1 AZ: I.1/uml-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	06.10.2026 03.11.2026			
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	07.10.2026 04.11.2026			
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	13.10.2026 10.11.2026			
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	14.10.2026 11.11.2026			
5 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	15.10.2026			
6 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	02.11.2026			
7 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	02.11.2026			
8 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	03.11.2026			
9 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	04.11.2026			
10 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	05.11.2026			
11 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	09.11.2026			
12 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	10.11.2026			
13 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	11.11.2026			
14 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	11.11.2026			
15 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	12.11.2026			
16 .	Stadtrat	25.11.2026			

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2027 - 2035

Am 25. 11. 2026 soll vom Stadtrat die Haushaltssatzung 2027 der Stadt Aschersleben einschließlich des Haushaltsplans beschlossen werden.

Der Haushalt ist gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der geltenden Fassung in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Stadt Aschersleben kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Haushaltsplanung nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA nach.

Da jedoch nach aktuellen für das Haushaltsjahr 2027 der Ausgleich im Sinne des § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht dargestellt werden kann, bleibt die Stadt Aschersleben gem. § 100 Abs. 3 KVG LSA gesetzlich verpflichtet, das bestehende Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben, mit dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben wiederherzustellen und zu sichern.

Darüber hinaus wird auch im Haushaltsjahr 2027 die Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten. Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der erforderliche Zeitraum sowie die konkreten Maßnahmen festzulegen, um innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums die Zahlungsfähigkeit der Kommune ohne fortlaufende Überschreitung dieser Genehmigungsgrenze wiederherzustellen.

Diesen gesetzlichen Vorgaben soll mit der vorliegenden, aktualisierten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes entsprochen werden.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 4 i. V. m. § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2027 – 2035.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bei eventuellen Änderungen zur Haushaltssatzung 2027 das Konsolidierungskonzept entsprechend dem Beschluss zur Haushaltssatzung zahlenmäßig anzupassen.

Oberbürgermeister

Anlagen:

Haushaltskonsolidierungskonzept nebst Anlagen

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

☐ überplanmäßig Es entstehen unmittelbare Ausgaben von: Zur Deckung werden verwendet: Buchungsstelle Buchungsstelle Buchungsstelle	☐ außerplanmäßig EUR
---	--

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von: EUR
 erwartete Einnahmen: EUR

anzeigepflichtig ☐ genehmigungspflichtig
 Bekanntmachung ☐ Änderung im Ortsrecht

Stellenerweiterung Stellenreduzierung

Die Maßnahme ist demografierelevant: ☐ Ja ☐ Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar: ☐ Ja ☐ Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Amtsleiter